

1. Nachtrag vom 20.07.2020

zum

BKS Bank Basisprospekt

über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG

St. Veiter Ring

9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 200.000.000,-
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 400.000.000,-

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und/oder deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel bzw. deren Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse

vom 18.06.2020

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 18.06.2020, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) mit Bescheid vom 18.06.2020 gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 iVm Kapitalmarktgesetz 2019 (KMG 2019) gebilligt wurde („Original-Prospekt“). Dieser 1. Nachtrag wurde am 20.07.2020 durch die FMA gebilligt und gemäß Art. 21 Verordnung (EU) 2017/1129 auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Hinweis gemäß Art. 23 Abs 2 Verordnung (EU) 2017/1129:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags, bis einschließlich 22.07.2020, zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Anleger können sich an die Emittentin und die Finanzintermediäre wenden, wenn sie von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen wollen.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospekts, die geeignet sind, die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Betreffend die Emittentin ist am 13. Juli 2020 eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 eingelangt.

Auf Basis dieses Umstands ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Im Abschnitt „1.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin“ werden im Risikofaktor „Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben“ auf Seite 14ff des Original-Prospekts die Angaben vor den letzten 3 Absätzen durch folgende Angaben ergänzt:

„Am 13. Juli 2020 wurde von denselben Minderheitsaktionären eine Klage auf Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht. Angefochten werden die beschlossene Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die (Nicht-)Entlastung einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Ablehnung zur Durchführung von Sonderprüfungen zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, zur Kapitalerhöhung der Emittentin 2018, zur Kapitalerhöhung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2018, zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an Oberbank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Generali 3Banken Holding AG und zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Begehrt werden ferner die positive Beschlussfeststellung der Nichtentlastung der Mitglieder des Vorstandes und einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates, der Entlastung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie über die Durchführung der oben genannten Sonderprüfungen.“

2. Im Abschnitt „2. EMITTENTIN“ werden die Angaben in Punkt „2.11.4“ auf der Seite 43ff des Original-Prospekts vor dem Absatz beginnend mit *„Ebenso am 2. März 2020 wurde die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gemäß § 33 ÜbG“* durch folgende Angaben ergänzt:

„Von den Aktionärinnen UniCredit Bank Austria AG und CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. wurde am 13. Juli 2020 weiters eine Klage auf Anfechtung von Beschlüssen der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. Mai 2020 gemäß §§ 195ff AktG beim Landesgericht Klagenfurt eingebracht.

Begehrt wird die Anfechtung, hilfsweise die Feststellung der Nichtigkeit (i) der Beschlussfassung über die Entlastung von Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dieter Kraßnitzer, Mag. Alexander Novak als Mitglieder des Vorstandes, (ii) der Beschlussfassung auf Entlastung von Gerhard Burtscher, Dr. Franz Gasselsberger, Dkfm. Dr. Heimo Penker, auf Nichtentlastung von Mag. Gregor Hofstätter-Pobst, (iii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur ALPENLÄNDISCHE GARANTIE - GESELLSCHAFT m.b.H., (iv) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Gründung der Generali 3Banken Holding AG, (v) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Kapitalerhöhung der Emittentin 2018, (vi) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Kapitalerhöhung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft 2018, (vii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zur Beteiligungsverwaltung Gesellschaft m.b.H., (viii) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zu Zahlungen

und sonstigen Leistungen an Oberbank AG, BKS Bank AG und Generali 3Banken Holding AG und (ix) der ablehnenden Beschlussfassung über den Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung zu Zahlungen oder sonstigen Leistungen an Aktionäre bzw. „befreundete Investoren“. Die klagenden Parteien begehren darüber hinaus die positive Beschlussfeststellung (i) der Nichtentlastung von Dr. Herta Stockbauer, Mag. Dieter Kraßnitzer, Mag. Alexander Novak als Mitglieder des Vorstandes, der Nichtentlastung von Gerhard Burtscher, Dr. Franz Gasselsberger, Dkfm. Dr. Heimo Penker sowie (ii) der Entlastung von Mag. Gregor Hofstätter-Pobst und (iii) über die Durchführung der oben genannten Sonderprüfungen.“

Verantwortlichkeitserklärung

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG
als Emittentin

Signaturwert	CgCMrIFS+ohv8iKJSC0ejIV6PPcsYeuEGUNWzZESimbQMRb36T8eFacP4T8WnnjF/Otk5NB1cb/F4CGrqqxPMD7DcT35+y7EIwqt5jbn8UF6mNpmz1/oiIbxTh5KhsisPMHrN96uNescYa42RrpCipByXpvxNzMDB5060uDZm83uRLIUVJdw5MAAvDlru+Wxk/ZUpHveR4XWT+8faDcIzzfLXgIBPOp491TKIpkKwEyIzN/Rce10Twc8N0qHfBM3Xeouk+X4hzfbRWtvXHNSXCJJvFoQvzrBeokjF6QvpJunnFGwk/KDF/09UQTbpSÜz6S3EgALw1gjtovj0lnsCA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-20T08:20:42Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	